

Verordnung wegen der Anschaffung und des Gebrauchs der Schlaglakens bei Feuersbrünsten auf dem Lande, von 1780.

Da nunmehr die, durch das Circulare vom 18 April d. J. geforderte Berichte, wegen des Gebrauchs der Schlaglakens, eingegangen sind, und aus den mehresten derselben sich ergibt, daß die Erfahrung den großen Nutzen dieser Lakens in den Ämtern; worin sie zum Theil schon angeschafft worden, bei Feuersbrünsten mehrmal bestätigt hat, so wird es auch bei dem unterm 30 März d. J. an die Ämter erlassenen Rescripte dergestalt gelassen, daß für jede Bauerschaft des Amtes zwei Lakens, wovon ein jedes, 8 Ellen breit und 16 bis 18 Ellen lang ist, angeschafft und, weil beide Lakens höchstens nur 24 Rthl. kosten werden, die dazu erforderliche Gelder von den Untertanen nach dem Contributionsfuß in zwei Terminen halb auf bevorstehenden Weinachten und halb auf Weinachten künftigen Jahrs erhoben werden; wobei den Kleinkörtern nachzulassen ist, stat des Beitrags an Gelde, brauchbares Garn zu liefern. Dann hat das Amt, da die auf solche Art gefertigte Schlaglakens sehr gut transportirt und verhandhabet werden können, nach geschעהer Anschaffung derselben, nicht nur von den Einzelnen bekant machen zu lassen: daß damit, so wie mit den übrigen Feuerslöschungs-Geräthschaften eine Bauerschaft der andern zu Hülfe kommen müsse; sondern es ist auch den Feuerherren und Unterbedienten in jeder Bauerschaft zu bedeuten, für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der Lakens, pflichtmäßig zu sorgen; sie zum Einfahren und Ausdreschen des Rübesaamens nicht zu verleihen, dieselbe des Jahrs ein oder zweimal bei trockenem Wetter und Sonnenschein aus einander zu legen, solche nach dem gemachtem Gebrauch bei einer Feuersbrunst auswaschen und trocknen, und, falls sie Schaden gelitten, auf Kosten der Bauerschaft sogleich ausbessern zu lassen.

Uebrigens sol auch wegen Anschaffung einer oder mehrerer Schlangensprüngen für das Amt, so bald die Untertanen zum Beitrag dazu im Stande sind und davon Anzeige geschieht, weitere Verfügung erfolgen. Detmold den 17 Oct. 1780. Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num.

Verordnung wegen des Branterwein-Versellens, von 1780.

Dem Vernehmen nach wird hin und wieder im Lande Brandterwein im großen und kleinen von solchen Personen versellet, die dazu nicht berechtigt sind. Die Ämter haben daher genau darauf zu achten, daß, wann solches von amtsfähigen Untertanen geschieht, es ihnen sogleich untersaget und bestrafet werde; falls sich aber Schriftfällige dessen anmaßen, so erwartet man davon zur weiteren Verfolgung Bericht. Detmold den 31 Oct. 1780.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Verordnung wegen des Haspels und der Garnspinnerei, von 1780.

Es ist angezeigt, daß, obgleich durch die Verordnungen vom 19 Nov. 1658, den 3 Dec. 1765, den 11 Apr. 1766 und 17 März 1767, die Größe der Haspel, die Anzahl der zu einem jeden Stück Garn gehörigen Binde und der zu diesen erforderlichen Fäden genau bestimmt worden, darauf dennoch nicht mehr gesehen, sondern von den Garnhändlern, unbekümmert um die Richtigkeit der Binde und Fäden, das mehreste Garn aufgekauft und außer Landes gesandt werde.

Da nun dieses zum größten Nachteil der Garnspinnerei und der damit verbundenen Linneweberei, als eines der fürnehmsten Nahrungszweige dieser Grafschaft, gereicht; So werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate in den Städten erinnert, auf die Befolgung jener Verordnung zu achten und durch fleißig vorzunehmende Visitationen die Contraventionen zur Bestrafung zu bringen. Detmold den 28 Nov. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

B 5 5 5 2

Num.